



**S a t z u n g**  
**über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde**  
**Bad Emstal**

*Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl I S. 618) und den Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. S. 366) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bad Emstal in ihrer Sitzung am 15.12.2016 nachstehende Satzung über die Benutzung der Kindergärten beschlossen:*

## **§ 1 Träger der Rechtsform**

Die Kindergärten werden von der Gemeinde Bad Emstal als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

## **§ 2 Aufgabe**

Die Kindergärten sind Einrichtungen der Jugendhilfe.  
Die Kindergärten haben einen eigenen Bildungsauftrag und wirken unterstützend und ergänzend zur Familienerziehung.

## **§ 3 Kreis der Berechtigten**

- (1) Die Kindergärten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i.S. des Melderechts) haben, vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum Einschulungsalter offen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Ganztagsaufnahme und verlängerte Betreuungszeiten besteht nicht. Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen. Im Übrigen entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung für die Aufnahme des Kindes.
- (3) Für Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, richtet sich die Aufnahme nach den Empfehlungen für die Wiedermehrung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen des Bundesinstitutes für Infektionskrankheiten und nicht übertragbaren Krankheiten.
- (4) Kinder, die wegen ihrer körperlichen und geistigen Verfassung einer Sonderbetreuung bedürfen, können aufgenommen werden, wenn auf diese Weise dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen vorliegen.

#### § 4 Betreuungszeiten

(1a) Ab Vollendung des ersten Lebensjahres haben Kinder Anspruch auf eine Betreuung von mindestens 5 Stunden täglich.

(1b) Die Kindergärten „Zwergenhöhle“ (Sand, Schulstraße) und „Spatzennest“ (Balhorn, Bruchstraße 20a) sind an Werktagen montags bis freitags bei **ganztägigem Betrieb** wie folgt geöffnet:

**von 07:30 bis 15:30 Uhr.**

(1c) Die Kindergärten „Zwergenhöhle“ (Sand, Schulstraße) und „Spatzennest“ (Balhorn, Bruchstraße 20a) sind an Werktagen montags bis freitags bei **erweitertem ganztägigem Betrieb** wie folgt geöffnet:

**von 07:30 bis 17:00 Uhr.**

(1d) Die Kindergärten „Zwergenhöhle“ (Sand, Schulstraße), „Hummelnest“ (Sand, Wolfhager Straße) und „Spatzennest“ (Balhorn, Bruchstraße 20a) sind an Werktagen montags bis freitags bei **halbtägigem Betrieb** wie folgt geöffnet:

**von 07:30 bis 12:30 Uhr.**

(1e) Die Kindergärten „Zwergenhöhle“ (Sand, Schulstraße), „Hummelnest“ (Sand, Wolfhager Straße) und „Spatzennest“ (Balhorn, Bruchstraße 20a) sind an Werktagen montags bis freitags bei **erweitertem halbtägigem Betrieb** wie folgt geöffnet:

**von 07:30 bis 14:00 Uhr.**

(1f) Die Kindergärten „Zwergenhöhle“ (Sand, Schulstraße) und „Spatzennest“ (Balhorn, Bruchstraße 20a) sind an Werktagen montags bis freitags bei der **Frühbetreuung** wie folgt geöffnet:

**von 07:00 bis 07:30 Uhr.**

(2) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen ist jeder Kindergarten drei Wochen geschlossen. Die Kindergärten bleiben zwischen Weihnachten und Neujahr sowie die erste Woche im Januar und an Brückentagen jedes Jahr geschlossen.

(3) Wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen usw. einberufen wird, bleiben die Kindergärten an diesen Tagen ebenfalls geschlossen.

## § 5 Aufnahme

- (1) Für jedes Kind muss bei seiner Anmeldung und unmittelbar vor seiner Aufnahme in den Kindergarten der Impfausweis und das Vorsorgeheft über die Teilnahme an Vorsorgeuntersuchungen vorgelegt werden.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei dem Kindergartenträger.
- (3) Mit der Anmeldung anerkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührenordnung.
- (4) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen den Kindergarten besuchen, wenn die in § 3 Abs. 3 zitierten Empfehlungen dem nicht entgegenstehen.

## § 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder den Kindergarten regelmäßig besuchen; sie sollten spätestens bis 09:00 Uhr eintreffen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindergartenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindergartenpersonal im Kindergarten wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude des Kindergartens und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes.

Sollen Kinder den Kindergarten vorzeitig verlassen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindergartenleitung.

Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

- (3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindergartenleitung verpflichtet. In diesen Fällen darf der Kindergarten erst wieder besucht werden, wenn die in § 3 Abs. 3 zitierten Empfehlungen dies zulassen.
- (4) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Kindergartenleitung mitzuteilen.
- (5) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührenordnung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

## **§ 7 Pflichten der Kindergartenleitung**

- (1) Die Kindergartenleitung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder wöchentlich einmal in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache, nach Absprache zwischen Eltern und Kindergartenleitung.
- (2) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Kindergartenleitung verpflichtet, unverzüglich den Kindergartenträger und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

## **§ 8 Versicherung**

- (1) Die Gemeinde versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände.
- (2) Gegen Unfälle im Kindergarten sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

## **§ 9 Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der Kindergärten wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

## **§ 10 Abmeldung**

- (1) Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonates möglich; sie sind 4 Wochen vorher dem Kindergartenträger schriftlich mitzuteilen.
- (2) Innerhalb des letzten Monats vor den Sommerferien kann eine Abmeldung nur aus zwingenden triftigen Gründen (z.B. Wegzug aus der Gemeinde oder Einschulung des Kindes) erfolgen.
- (3) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (4) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb des Kindergartens unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand auf Antrag durch den Kindergartenträger. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (5) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertagesstätte fernbleiben, können sie durch

schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanschuldung gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung.

- (6) Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

## **§ 11 Elternversammlung und Elternbeirat**

Um die notwendige partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Kindergärten und Personensorgeberechtigten zu fördern und sich zu sichern wird ein Elternbeirat gewählt.

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach § 4 Abs. 1 und 2 des Hessischen Kindergartenengesetzes wird Näheres durch Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt (§ 4 Abs. 3 des Hessischen Kindergartenengesetzes).

## **§ 12 Gespeicherte Daten**

Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in den Kindergarten sowie für die Erhebung der Kindergartenbenutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

a) Allgemeine Daten:

Namen und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten.

b) Kindergartenbenutzungsgebühr:

Berechnungsgrundlagen

c) Rechtsgrundlagen:

Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Sozialgesetzbuch Zweites Buch, Satzung.

Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen des Kindergartens.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Bad Emstal vom 28.06.2013 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Bad Emstal, 16.12.2016  
Der Gemeindevorstand

gez. Ralf Pfeiffer  
Bürgermeister